



Bayerischer Schachbund e.V.
- Verbandsgericht -

In der Streitsache

Schachfreunde Augsburg

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Aleksandar Vuckovic

- Beschwerdeführer

gegen

1. Spielleiter des Schachverbandes Augsburg Manfred Wiedemann

- Beschwerdegegner

beteiligt:

- 1. TSV Haunstetten 1892 –Abteilung Schach -**
vertreten durch den Abteilungsleiter Klaus Michael Bleyer
- 2. Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen Wertung des Mannschaftskampfes TSV Haunstetten III gegen Schachfreunde Augsburg II in der fünften Runde der Kreisliga 3 der Saison 2015/2016

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Simmon als Vorsitzender, Dr. Bauer als stellvertretender Vorsitzender und Rudolf Rüter als Beisitzer mit Schiedsrichterlizenz

ohne mündliche Verhandlung am 15. März 2016

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
- II. Die Beschwerdegebühr wird nicht erstattet.

Sachverhalt

Im Kreisverband Augsburg wird die Mannschaftsmeisterschaft in zwei Ligengruppen (Kreisklasse A/B einerseits und Kreisliga 1, 2 und 3 andererseits) ausgetragen (§ 7 der Turnierordnung des Kreisverbandes Augsburg vom 15. Mai 2014 - KV-TO); die Ligengruppen sind untereinander nicht durch Auf- und Abstieg verbunden.

Der Beschwerdegegner veröffentlichte am 2. August 2015 auf der Homepage des Kreisverbandes Augsburg folgende Mitteilung:

„Spieler der A/B Kreisklassen können beliebig oft in den Kreisligen eingesetzt werden. Sie können sich nicht festspielen, da diese Ligen nicht durch Aufstieg erreicht werden können und damit auch nicht als übergeordnet einzustufen sind.“

Am 16. Februar 2016 wurde auf der Homepage diese Mitteilung für nichtig erklärt, „weil diese gegen die TO verstößt.“

Über den Anlass für die Mitteilung vom 2. August 2015 besteht zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner offenbar Meinungsverschiedenheit. Der Hintergrund ist aber eine Diskussion im Verband unter Beteiligung des Bundesrechtsberaters und des 2. Spielleiters des Bayerischen Schachbundes über die Spielberechtigung eines Spielers in der Regionalliga Süd-Ost für den SV Immünster und gleichzeitig im Kreisverband Augsburg.

In dem Wettkampf TSV Haunstetten III gegen Schachfreunde Augsburg II in der fünften Runde der Kreisliga 3 der Saison 2015/2016 am 30. Januar 2016 spielten drei Spieler an den ersten drei Brettern für die Schachfreunde Augsburg, die in derselben Saison bereits viermal in der Kreisliga 1 gespielt hatten.

Der 1. Spielleiter des Schachverbandes Augsburg wertete daraufhin am 1. Februar 2016 gemäß § 7 Abs. 8 und 9 der KV-TO den Wettkampf als einen 8:0-Sieg für den TSV Haunstetten – Abteilung Schach -, weil sich die drei Spieler bereits in der Kreisliga 1 festgespielt hätten.

Der dagegen erhobene Einspruch vom 2. Februar 2016 beim Schiedsgericht Augsburg (Entscheidung vom 10. Februar 2016) blieb ebenso wie der Einspruch vom 15. Februar 2016 beim Schiedsgericht Schwaben erfolglos. Das Schiedsgericht Schwaben bezog sich in seiner Entscheidung vom 29. Februar 2016, die die Entscheidung des Schiedsgerichts Augsburg im Wesentlichen wörtlich übernimmt, nur auf den Einsatz des Spielers am 1. Brett der Mannschaft der Beschwerdeführer und hielt die Mitteilung des Beschwerdegegners vom 2. August 2015 für nichtig, da sie im Widerspruch zu § 7 Absatz 8 letzter Satz KV-TO stehe, die der Spielleiter nicht ändern könne. Die Kreisligen seien bezüglich der Kreisklassen ranghöher (übergeordnet), auch wenn sie nicht durch Auf- und Abstieg erreichbar seien.

Dagegen legten die Schachfreunde Augsburg mit Schreiben vom 2. März 2016 Beschwerde beim Verbandsgericht ein mit dem Antrag (sinngemäß),

Die Entscheidungen des 1. Spielleiters vom 1. Februar 2016, des Schiedsgerichts Augsburg vom 10. Februar 2016 und des Schiedsgerichts Schwaben vom 29. Februar 2016 aufzuheben und als Ergebnis des Wettkampfs 6,5:1,5 für die Schachfreunde Augsburg festzustellen.

Es bestehe aufgrund der Mitteilung vom 2. August 2015 ein Vertrauensschutz zugunsten des Beschwerdeführers, der nicht rückwirkend beseitigt werden könne.

Der Schach-Kreisverband Augsburg äußerte sich mit einer vom Beschwerdegegner versandten E-Mail vom 13. März 2016 zum Verfahren. Der Spielleiter habe die Frage beantwortet, ob sich Spieler der A/B-Klasse in den Kreisligen festspielten. Es sei nicht die Frage beantwortet worden, ob sich Spieler zwischen aufsteigbaren Kreisligen festspielten. Da sich die Bretter 1 bis 3 der Schachfreunde Augsburg II festgespielt hätten, hätten gemäß § 7 Abs. 8 Satz 1 KV-TO die anderen Spieler der Mannschaft aufrücken müssen. Somit sei eine Fehlauflistung zu attestieren. Gemäß § 7 Abs. 9 KV-TO seien alle Folgebretter mit Partieverlust zu bestrafen. Eine Wertung der Bretter 4 bis 8 wie gespielt käme einer Benachteiligung des TSV Haunstetten gleich.

Der Beteiligte TSV Haunstetten – Abteilung Schach – trat der Beschwerde entgegen.

Der Bundesrechtsberater regte an, die angefochtenen Entscheidungen insoweit aufzuheben, als sie die Bretter 4 bis 8 des Wettkampfs vom 30. Januar 2016 betreffen. Im Ergebnis zu Recht habe der Spielleiter die Bretter 1 bis 3 des strittigen Wettkampfs mit +/- gewertet. Eine Auslegung dahin, dass diejenigen Spieler, die in einer Kreisklassen- Mannschaft aufgestellt seien, nun beliebig oft in der Kreisliga 1 spielen dürften, ohne für die Kreisliga 3 gesperrt zu sein, könne aus der Mitteilung nicht herausgelesen werden. Bezüglich der Bretter 4 bis 8 des Wettkampfs halte er die Beschwerde für begründet. Wenn sämtliche Bretter hinter dem Brett

des nicht startberechtigten Spielers ebenfalls kampflös zu werten wären, hätte dies klar zum Ausdruck kommen müssen.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist gemäß § 34 Abs. 1 c) der Satzung und § 1 und § 4 der Verfahrensordnung des Bayerischen Schachbundes (VerfO) zulässig. Die Satzung des Schachbezirks Schwaben enthält zwar keine Zuständigkeitsregelung für das Schiedsgericht. Aber aus 2.3 der Turnierordnung des Schachbezirks Schwaben ergibt sich eine Zuständigkeit, da das Schiedsgericht Augsburg als „Letztinstanz“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Ob das Schiedsgericht Schwaben mit nur drei Schiedsrichtern (statt acht wie es in 2.1.1 der Turnierordnung steht) richtig besetzt war, kann offen bleiben. Von einer Zurückverweisung an das Schiedsgericht Schwaben sieht das Verbandsgericht schon aus ökonomischen Gründen ab.

Der TSV Haunstetten – Abteilung Schach – ist von der Entscheidung unmittelbar betroffen und deshalb am Verfahren zu beteiligen.

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der VerfO).

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Der Spielleiter hat das Ergebnis des Wettkampfs zutreffend mit 8:0 für den TSV Haunstetten-Schachabteilung - festgestellt. In dem Wettkampf haben drei Spieler an den ersten drei Brettern für die Schachfreunde Augsburg gespielt, die bereits viermal in der Kreisliga 1 eingesetzt waren und deshalb gemäß § 7 Abs. 8 Satz 5 KV-TO für die Mannschaft der Schachfreunde Augsburg in der Kreisliga 3 nicht mehr hätten spielen dürfen. Die Regelung in § 7 Abs. 9 KV-TO ist nach Auffassung des Verbandsgerichts nicht unklar. „Der Einsatz eines nicht mehr startberechtigten Spielers (zu viele Einsätze in höheren Ligen) wird mit Partieverlust bestraft. Alle folgenden Spieler werden als Spieler mit kleinerer Rangnummer (Fehlauflistung) eingestuft.“ Damit ist die aufgeworfene Frage, was unter „Einstufung mit kleinerer Rangnummer“ zu verstehen ist, normativ eindeutig definiert, nämlich: alle Spieler hinter dem festgespielten Spieler haben eine kleinere Rangnummer. Diese Regelung erscheint auch nicht willkürlich, da die Auflistung ohne die festgespielten Spieler dazu führen könnte, dass alle hinter diesem aufgestellten Spieler aufrücken und so möglicherweise stärkeren Spielern gegenüber sitzen.

An dem Ergebnis ändert die Mitteilung des Spielleiters vom 2. August 2015 nichts.

Allerdings erscheint die Annahme, dass die Mitteilung des Spielleiters wegen eines Widerspruchs gegen die Turnierordnung nichtig sein soll, nicht ganz zutreffend. Die

Mitteilung des Spielleiters vom 2. August 2015 war richtig oder falsch, aber nicht richtig. Möglicherweise hätte sie unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sogar eine gewisse Wirksamkeit haben können. Die Auslegung der Mitteilung führt aber unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und der Umstände ihrer Veranlassung zu dem Erkenntnis, dass sie richtig war und der Turnierordnung nicht widersprach.

Der erste Satz der Mitteilung bezieht sich auf Spieler der A/B-Kreisklasse und trifft nur für sie als solche eine Aussage. Die Aussage, dass diese Spieler beliebig oft in den Kreisligen eingesetzt werden können, trifft bei bestimmten Situationen zu. So dürfen sie z.B. beliebig oft in irgendeiner der Kreisligen spielen, ohne sich für die Kreisklasse zu disqualifizieren. Wenn ein Spieler der A/B-Klasse allerdings in der Kreisliga eingesetzt worden ist, gelten für ihn die Regeln der Turnierordnung für Kreisligaspieler, er kann sich also festspielen für die jeweils untere Kreisliga (er bleibt aber spielberechtigt für die A/B-Klasse).

Diese Auslegung folgt aus dem folgenden zweiten Satz der Mitteilung. Der zweite Satz ist die Begründung für den ersten Satz und macht dessen eigentliche Bedeutung klar. Aus dem Hinweis in der Mitteilung auf die fehlende Aufstiegsmöglichkeit von der Kreisklasse in die Kreisliga wird deutlich, in welche Richtung die Auskunft zielte. Weil die Kreisligen und die Kreisklassen nicht durch Auf- und Abstieg verbunden sind, ist der parallele Einsatz von Spielern in beiden Ligengruppen unproblematisch und deshalb zulässig. Im Gegenschluss bedeutet das, dass sich die Mitteilung nicht auf Ligen bezieht, die durch Auf- und Abstieg zusammenhängen. Diese Bedeutung der Mitteilung musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, weil er mit dem Spielleiter darüber gesprochen hatte, ob ein Spieler in der Regionalliga und in derselben Saison in der Kreisliga in Augsburg eingesetzt werden kann. Es ging in den Gesprächen nach den Stellungnahmen der Parteien nicht um den Spielereinsatz in zwei Ligen desselben Verbandes, die durch Auf- und Abstieg miteinander verbunden sind. Die Interpretation der Mitteilung durch den Beschwerdeführer stellt sich bei dieser Sichtweise als unzulässige Verallgemeinerung des Inhalts der Mitteilung dar.

Infolgedessen war die weitere Mitteilung vom 16. Februar 2016 unnötig und verwirrend. Sie hätte übrigens auch keine Bedeutung für den Wettkampf haben können, weil der bereits am 30. Januar 2016 stattgefunden hatte.

Die Entscheidung des Spielleiters und (im Ergebnis) die Entscheidungen der Schiedsgerichte Augsburg bzw. Schwaben sind richtig; die Beschwerde ist unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 VerfO. Gegenstand der Kostenentscheidung ist die Gebühr des Beschwerdeverfahrens. Über die im Verfahren vor dem Schiedsgericht Schwaben entrichtete Gebühr ist hier nicht zu entscheiden.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 34 Abs. 4 der Satzung des Bayerischen Schachbundes).